

# **Satzung des Förderverein Ortsentwicklung Appenrode e.V.**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>§</b>	<b>Bezeichnung</b>
	Inhaltsverzeichnis
§1	Name und Sitz
§2	Zweck des Kommunalvereins Appenrode e.V.
§3	Geschäftsjahr
§4	Mitglieder des Vereins
§5	Erwerb der Mitgliedschaft
§6	Rechte der Mitglieder
§7	Erlöschen der Mitgliedschaft
§8	Mittel
§9	Organe
§10	Stellung des Vorstandes
§11	Vorstandswahlen
§12	Finanzordnung und Rechnungslegung
§13	Mitgliederversammlung
§14	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§15	Außerordentliche Mitgliederversammlung
§16	Auflösung und Verfügungsrecht

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Förderverein Ortsentwicklung Appenrode e.V.

Sein Sitz ist Ellrich OT Appenrode.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck des Fördervereins Ortsentwicklung Appenrode e.V.**

Der Förderverein Ortsentwicklung Appenrode e.V. mit Sitz in Ellrich OT Appenrode verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat die Aufgabe:

- Förderung der Tradition, Heimatpflege und die Ausstattung von Heimatfesten
- Finanzielle Mittel und Spenden für gemeinnützige Zwecke werden verwendet für:
  - Wanderwege um Appenrode und Naturdenkmäler wie der Hayner Linde
  - historische Stätten und für das Ortsleben wichtige Plätze in und um Appenrode zu erhalten und auszubauen wie die Dorfkirche, die von der Kirchengemeinde genutzten Bereiche des Pfarrhauses und des Friedhofs
- Erhaltung, Instandsetzung und den Ausbau des Dorffunk und der Schaukästen zur Information der Appenröder Bürger.
- Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit durch Sammeln von Spenden und finanziellen Mittel, soll der Erhalt und die Weiterentwicklung des Spielplatzes, des Jugend- und Seniorentreffs gewährleistet und ausgebaut werden.
- Ausstattung des Freizeitsports durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen
- Unterstützung der Aktivitäten zur Erhaltung der Sauberkeit im Dorf

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus:

1. dem Vorstand mit 4 Mitgliedern
2. den Mitgliedern des Vereins
3. den Ehrenmitgliedern

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Jede natürliche Person ab 16 Jahren und jede juristische Person kann Mitglied des Förderverein Ortsentwicklung Appenrode e.V. werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimmrecht.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.

### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde (schriftlich) an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## **§ 8 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, mindestens 12,00 Euro jährlich, zu zahlen im März des laufenden Jahres
2. durch freiwillige Zuwendungen und/oder Spenden
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
4. durch öffentliche Aktivitäten

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsvorstand

## **§ 10 Stellung des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Rechnungsführer und dem Schriftführer.
- Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende leiten die Geschäfte und vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Geschäfte über einen Betrag von 500,00 Euro müssen von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben bzw. beauftragt werden.
  - Der Schriftführer hat neben der Erledigung der schriftlichen Arbeiten des Vereins die Verpflichtung zur Protokollierung aller Beschlüsse insbesondere der Versammlungs-/Vorstandsbeschlüsse sowie die Verpflichtung der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. Alle Beschlüsse sind durch den ersten bzw. zweiten Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

## **§ 11 Vorstandswahlen**

Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel in der Mitgliederversammlung. Die Wahl des Vorstandes wird alle fünf Jahre durchgeführt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Ersatzwahl nachgewählt.

## **§ 12 Finanzordnung und Rechnungslegung**

1. Der Rechnungsführer ist verpflichtet, die Kassengeschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Auszahlungen über Euro 100,00 bedürfen der Gegenzeichnung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
2. Er hat Kassenbeträge über Euro 500,00 unverzüglich auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen. Außer dem Rechnungsführer (im Verhinderungsfall der erste Vorsitzende) darf kein anderes Vorstandsmitglied Zahlungen in Empfang nehmen oder quittieren.
3. Der Rechnungsführer hat zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen, der 10 Jahre bei den Akten zu verwahren ist.
4. Die Kasse ist zum Jahresschluss abzuschließen und von zwei aus den Reihen der Mitglieder gewählten Kassenprüfern zu prüfen und abzuzeichnen.
5. Alljährlich ist ein Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
6. Beanstandungen sind von den Kassenprüfern unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
7. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Durch sie ist die Entlastung des Rechnungsführers sowie des Vorstandes auszusprechen.
8. Der Vorstand kann durch einen Beschluss ein Vereinsmitglied mit ausgewählten Rechtsgeschäften beauftragen.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet.

Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Unter dieser Voraussetzung ist die Versammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht anwesend.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

## **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins
2. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
3. die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 5 Jahren
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
5. die Genehmigung der Jahresrechnung
6. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Wahl von Ehrenmitgliedern
10. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende zu jeder Zeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn 25 % der Mitglieder es schriftlich fordern. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 16 Auflösung und Verfügungsrecht**

Bei Auflösung des Förderverein Ortsentwicklung Appenrode e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Appenrode zwecks Verwendung für

- die Förderung des Heimatgedankens
- die Förderung des traditionellen Brauchtums
- die Förderung der Jugendhilfe
- die Förderung des Freizeitsports

Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Zum Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Von den Anwesenden müssen  $\frac{3}{4}$  für die Auflösung sein.

Sind nicht so viele Mitglieder anwesend, muss noch einmal neu eingeladen werden. Dann wird mit einfacher Mehrheit beschlossen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden.

Appenrode (Stand 01.04.2015)  
Der Vorstand